

An: Büro des Stadtrates
Mitglieder des Kultur und Sozialausschusses

Information zur Anfrage aus der Stadtratssitzung vom 27.09.2018 zur Vergabepraxis der Gräber auf den Urnengemeinschaftsanlagen Friedhof Wolmirstedt

Herr Giersch bat darum, dass die Regelungen in der Friedhofssatzung zu den Einzelreihengrabanlagen im Verbund mit den Urnengemeinschaftsanlagen (UGA) geändert werden. Eine Vergabe bzw. Reservierung von angrenzenden Einzelurnengräbern soll ermöglicht werden.

Entsprechend der Friedhofssatzung sind (und waren) die Urnengemeinschaftsanlagen Einzelreihengrabanlagen. Hier werden die Nutzungsrechte für die Einzelreihengräber für 20 Jahre (Ruhezeit) nach Anzeigen der Beisetzungen der Reihe nach vergeben. Jedes Grab in der UGA ist durch Erdwände getrennt und darf nur mit einer Urne belegt werden.

Eine angefragte Reservierung eines Nebenreihengrabes in der UGA gewährleistet grundsätzlich nicht eine „gemeinsame“ Ruhezeit und schließt sich schon deshalb aus, weil nach Vergabe der Nutzungsrechte auf 20 Jahre nur eine einmalige Verlängerung von 5 Jahren möglich ist und im Anschluss das Reihenurnengrab neu vergeben werden kann.

Auch in der vorher geltenden Friedhofssatzung wurde das Nutzungsrecht für 20 Jahre vergeben. Die Vergabe der Einzelreihengräber wurde in der vergangenen Praxis anders gehandhabt. Nutzungsrechte wurden zum Teil bei Reservierungen nicht vergeben, da kein Sterbefall vorlag. Zudem war mit Ablauf der belegten Gräber nicht sicher zu stellen, dass Eheleute/Familienangehörige die vorgegebene Ruhezeit in der Urnengemeinschaftsanlage gemeinsam ruhen. Für die Zeit der unechten "Reservierung" war die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr zu zahlen.

Beispiel: Ein Partner ist im Jahr 2005 verstorben. Der überlebende Partner erwirbt das Nutzungsrecht für 20 Jahre und will das Nebenreihengrab für sich reservieren lassen. Der 2. Partner verstirbt 2015. Damit ist das reservierte Einzelgrab 10 Jahre nicht belegt. Die Ruhezeit des Erstverstorbenen endet (max. einmal um 5 Jahre verlängerbar) im Jahr 2025 (2030). Der zuletzt Verstorbene (Ruhezeit bis 2035) ruht im Einzelgrab ohne Bezug zum Erstverstorbenen Familienangehörigen. Die Einzelgrabstätte des Erstverstorbenen kann bereits neu vergeben sein.

Auf dem Friedhof in Wolmirstedt wurden bisher 10 Urnengemeinschaftsanlagen errichtet. Durch unechte Reservierungen bis 31.12.2017 sind die Anlagen nicht vollständig belegt. Es ist aber die Bestrebung der Friedhofsverwaltung die vorhandenen UGA möglichst zeitgleich zu belegen um zeitlich mit Ablauf der Ruhezeiten auch neu zu belegen (Flächen-Rotationsprinzip).

Um den Wünschen der Nutzungsberechtigten nachzukommen, wurden in der Friedhofssatzung die Möglichkeiten für Beisetzungen von 2 Urnen bzw. bis 4 Urnen in Urnenwahlgrabstätten geschaffen. Durch Erwerb der Nutzungsrechte an diesen Wahlgrabstätten sind die Zusammenführung und die gemeinsame Ruhezeit von verstorbenen Familienangehörigen sichergestellt.

gez.
D. Illgas